

**Vorlage für die Sitzung der
STAATLICHEN Deputation für Inneres am
10.01.2018**

Vorlage Nr. 19/168

Zu TOP 06 der Tagesordnung

„Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (Gesetzesentwurf)“

A. Problem

Seit Jahren befindet sich Deutschland in einer Phase mit dauerhaft erhöhter Anschlagsgefahr. In den zurückliegenden Jahren hat sich diese abstrakte Gefahr mehrfach realisiert und es sind Personen zu Schaden gekommen.

Die Freie Hansestadt Bremen ist nach wie vor ein Zentrum der salafistischen und radikalislamistischen Szene in Deutschland. Das Landesamt für Verfassungsschutz zählt inzwischen mehrere Hundert Salafisten in Bremen. Unter ihnen befinden sich viele, die dazu bereit sind, auch mit Mitteln der Gewalt die freiheitliche demokratische Grundordnung anzugreifen. Gefahren im Bereich der politisch motivierten Kriminalität gehen aber auch von links- oder rechtsextremistischen militanten Gruppen aus. Zudem verursacht auch die Organisierte Kriminalität nicht nur erhebliche wirtschaftliche Schäden, sondern bedroht ebenso wie die politisch motivierte Kriminalität das gesellschaftliche Zusammenleben ganz massiv. In beiden Kriminalitätsbereichen haben die technischen Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation zu ganz neuen Möglichkeiten der Straftatenbegehung, Rekrutierung von Kriminellen und zu einer Professionalisierung geführt.

B. Lösung

Diesen Tendenzen begegnet der vorliegende Gesetzesentwurf, indem er die Polizeivollzugsbehörden der Freien Hansestadt Bremen mit neuen Befugnissen insbesondere im Bereich der Telekommunikationsüberwachung ausstattet. Die überwiegende Anzahl der Polizeigesetze der Länder verfügt bereits über vergleichbare Regelungen oder diese befinden sich in vielen weiteren Bundesländern in Vorbereitung. Die Polizei wird mit diesen Mitteln der Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr in die Lage versetzt, noch effizienter Gefahren aus diesen Kriminalitätsbereichen zu verhindern. Zugleich ermöglichen die vorgeschlagenen technischen Möglichkeiten aber auch Gefahrenabwehrmaßnahmen zum Schutz hilfloser oder schutzbedürftiger Personen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die allgemeinen Ausführungen in Teil A. der anliegenden Gesetzesbegründung Bezug genommen.

C. Alternativen

Die Befugnisse werden nicht oder in abgeänderter Form in das Bremische Polizeigesetz aufgenommen.

D. Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen; Genderprüfung

Mit der Änderung des Bremischen Polizeigesetzes selbst sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Die Änderung des Bremischen Polizeigesetzes hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Justiz und Verfassung sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Die LfDI hat von der ihr eingeräumten Gelegenheit, Stellung zu nehmen, Gebrauch gemacht.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes sowie der Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zu.